

# Satzung der Bürgergemeinschaft Lippetal e.V.

Eingetragen im Vereinsregister mit der Nummer -VR 70944-  
Stand: 25. Juni 2015

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die unabhängige Wählergemeinschaft führt den Namen „Bürgergemeinschaft Lippetal e.V.“. Sie hat ihren Sitz in Lippetal und ist als Verein beim zuständigen Amtsgericht in Arnsberg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Bürgergemeinschaft Lippetal ist in der Kreis-Bürgergemeinschaft, entsprechend der Wahlordnung, mit Delegierten vertreten.

## § 2 Zweck und Ziele

Der Zweck der „Bürgergemeinschaft Lippetal“ ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme an den Wahlen auf kommunaler und Kreisebene bei der politischen Meinungsbildung mitzuwirken. Die Bürgergemeinschaft Lippetal ist bestrebt mehr Demokratie im gemeindepolitischen Bereich zu verwirklichen. Ohne parteigebunden zu sein, will sie weite Kreise zur Mitarbeit auf Gemeinde- und Kreisebene anregen.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder wahlberechtigte Einwohner der Gemeinde Lippetal werden, der dem Programm der Bürgergemeinschaft zustimmt und keiner politischen Partei angehört. Personen, die sich um den Zweck der Bürgergemeinschaft Lippetal selbst große Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Antrag zur Aufnahme in die Bürgergemeinschaft Lippetal ist schriftlich beim Vorstand zu stellen; bei minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme. durch den Vorstand.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme in die Bürgergemeinschaft Lippetal anerkennt das Mitglied die Satzung; es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Ebenso ist die Treuepflicht gegenüber dem Verein zu beachten. Die Treuepflicht verlangt von den Mitgliedern, Interessen des Vereins zu fördern und vereinschädigendes Verhalten zu unterlassen. Von den Mitgliedern wird die Bereitschaft zur Übernahme von Vereinsämtern erwartet! Beschlüsse oder Verhaltensweisen, welche im Rahmen von Fraktionssitzungen erfolgen, sollten von allen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern auch wie in den Fraktionssitzungen beschlossen, in den Ratssitzungen bzw. Ausschüssen vertreten werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus Zweckerfüllung des Vereins entstehende Gefahren oder Schäden.

## § 5 Beiträge

Die Bürgergemeinschaft Lippetal erhebt laufende Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

## § 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen der Bürgergemeinschaft Lippetal gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen. Mit der Beendigung erlöschen alle Ansprüche an die Bürgergemeinschaft Lippetal.

## **§ 7 Austritt**

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die dem/der Vorsitzenden der Bürgergemeinschaft Lippetal zugehen muss.

## **§ 8 Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur erfolgen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Er ergeht durch Beschluss des Vorstands in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Grober Verstoß gegen die Satzung, oder gegen Beschlüsse der Bürgergemeinschaft Lippetal;
- Schwere Schädigung des Ansehens der Bürgergemeinschaft Lippetal;
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb der Bürgergemeinschaft;
- Nichtzahlung des fälligen Beitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen, nachdem es Kenntnis von dem Beschluss erhalten hat, Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Bei offensichtlich, vereinschädlichem Verhalten, kann die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds auch ohne Ausschlussverfahren durch die Mitgliederversammlung beendet werden!

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe der Bürgergemeinschaft Lippetal sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der geschäftsführende Vorstand
- Der erweiterte Vorstand. (ab einer Mitgliederzahl > 50)

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Bürgergemeinschaft Lippetal. Die Berufung erfolgt durch den/die erste/n Vorsitzende/n schriftlich. Bei Verhinderung durch den/die zweite/n Vorsitzende/n, und zwar mindestens vierzehn Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

Etwaige Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Eine Mitgliederversammlung muss im 1. Quartal eines jeden Jahres, d. h. mindestens einmal im Jahr, einberufen werden. Ihre Leitung obliegt dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem/der zweiten Vorsitzenden. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Sitzungsleitung einem anderen Mitglied übertragen werden.

## **§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

- Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte und der Jahresabrechnung über das vergangene Geschäftsjahr;
  - Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands;
  - Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
  - Wahl des Vorstands;
  - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen;
  - Wahl der Kassenprüfer;
  - Satzungsänderung;
  - Angelegenheiten, die dem Vorstand zur Beratung vorgeschlagen werden;
  - Anträge ordentlicher Mitglieder;
  - Ausschlussverfahren
  - Auflösung der Bürgergemeinschaft Lippetal.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom/der Schriftführer/in protokolliert und von diesem/dieser und dem/der Versammlungsleiter/in unterzeichnet.

## **§ 12            Beschlüsse, Wahlen**

Eine Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder, darunter mindestens 2 Vorstandsmitglieder, unter ihnen der/die erste oder zweite Vorsitzende, anwesend sind.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht die Mehrheit geheime Abstimmung wünscht.

Wahlen werden geheim durchgeführt, es sei denn, die Mehrheit beschließt offene Abstimmung. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Ausschlüsse erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

## **§ 13            Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Auf Beschluss des Vorstandes, der mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder getroffen wird, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Diese findet auch dann statt, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich einen entsprechenden Antrag stellen.

Für Einladung und Durchführung gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 14            Vorstand**

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er setzt sich zusammen:

aus dem geschäftsführenden Vorstand

- dem/der ersten Vorsitzenden,
- dem/der zweiten Vorsitzenden,
- dem/der Kassierer/in,
- dem/der Schriftführer/in.

aus dem erweiterten Vorstand (bei Bedarf ab einer Mitgliederzahl > 50)

- bis zu 6 Beisitzern die aus den verschiedenen Ortsteilen gewählt werden sollten.

Wird durch die Vereinsjugend ein/e Jugendleiter/in gewählt, so gehört diese/r stimmberechtigt dem Vorstand an.

## **§ 15            Vorstandssitzungen**

Der/Die erste Vorsitzende - in seiner Vertretung der/die zweite Vorsitzende - lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

Der/Die Vorsitzende kann zu den Sitzungen weitere Personen einladen, wenn dies für die zu entscheidenden Punkte als zweckmäßig erachtet wird. Diesen Personen steht kein Stimmrecht zu.

Der/Die erste Vorsitzende lädt nach der Kommunalwahl innerhalb einer Frist von drei Wochen die in den Rat gewählten Vertreter/innen der Bürgergemeinschaft, mit dem Ziel der Fraktionsbildung zu einer konstituierenden Sitzung ein.

## **§ 16            Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds.

Der/Die Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die anderen Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gemeinsam gewählt werden.

Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

### **§ 17            Gesetzliche Vertretung**

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind berechtigt:

- der/die erste Vorsitzende allein,
- der/die zweite Vorsitzende  
         jeweils gemeinsam mit dem/der Kassierer/in oder dem/der Schriftführer/in.

### **§ 18            Nachwahl**

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, eine/n Nachfolger/in bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestimmen. Scheidet der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende aus, so hat innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, in der eine Neuwahl für 4 Jahre Amtszeit durchgeführt wird. Dasselbe gilt, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausgeschieden ist, unabhängig davon, ob eine Nachwahl stattgefunden hat.

### **§ 19            Vereinsjugend**

Die Vereinsjugend ist eine Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.

Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird.

Stimmberechtigt ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

Der Vereinsjugendleiter gehört dem Vorstand an. Er wird von der Jugendversammlung gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 20            Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer/innen, sowie eine/n Vertreter/in die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor.

Die Kassenprüfer haben dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen zu geben.

### **§ 21            Auflösung**

Die Auflösung der Bürgergemeinschaft Lippetal kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck zusammentritt. Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuladen. Der Beschluss über die Auflösung der Bürgergemeinschaft Lippetal bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung der Bürgergemeinschaft Lippetal wird sein noch bestehendes Vermögen, im Einvernehmen mit dem Finanzamt, gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Beschlüsse hierüber erfolgen durch die Mitgliederversammlung.

Als Empfängerverein wird der Förderverein des St. Barbara Kindergarten Hultrop e.V. festgelegt! Der/Die gesetzliche Vertreter/in der Bürgergemeinschaft hat die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befindet.

### **§ 22            Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrem Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2015 und nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mit dieser Neufassung erlöschen alle früheren satzungsmäßigen Bestimmungen.

Die Eintragung ist am 20.08.2015 erfolgt!